

**Angebotspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildungskurs  
mit Zertifikatsabschluss „Deutsch als Fremdsprache für die Erwachsenenbildung“  
an der Universität Bremen  
Vom 9. November 2016**

Der Fachbereichsrat 10 hat auf seiner Sitzung am 9. November 2016 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 22. März 2016 (Brem.GBl. S. 203), folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese angebotsspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil für Prüfungsordnungen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung (AT WB) der Universität Bremen vom 3. Juli 2013 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1

**Veranstalter**

Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Deutsch als Fremdsprache für die Erwachsenenbildung“ an der Universität Bremen wird vom Fachbereich 10 in Kooperation mit der Akademie für Weiterbildung durchgeführt.

§ 2

**Studienumfänge und Abschlussgrade**

- (1) Der Weiterbildungskurs dauert i.d.R. neun Monate und wird berufsbegleitend studiert.
- (2) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungskurses mit Zertifikatsabschluss „Deutsch als Fremdsprache für die Erwachsenenbildung“ sind insgesamt mindestens 12 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System zu erwerben.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Zertifikat der Universität Bremen erworben.

§ 3

**Studienaufbau, Module und Leistungspunkte**

- (1) Der Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Deutsch als Fremdsprache für die Erwachsenenbildung“ wird gemäß § 2 Absatz 4 AT WB studiert.
- (2) Die Anlage 1 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen und stellt den Studienverlauf dar.
- (3) Module werden als Pflichtmodule durchgeführt.
- (4) Die im Studienplan vorgesehenen zwei Pflichtmodule werden mindestens einmal pro Durchgang angeboten.
- (5) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

## § 4

### **Prüfungen**

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 5 ff. AT WB<sup>1</sup> durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anlage 2 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Das erneute Angebot an Prüfungen kann in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Es werden keine Prüfungen in Form von Antwort-Wahl-Verfahren bzw. E-Klausuren durchgeführt.

## § 5

### **Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 21 AT WB in der jeweils gültigen Fassung.

## § 6

### **Zulassungsvoraussetzungen für Module**

Es gibt keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

## § 7

### **Geltungsbereich und Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2016/17 erstmals ihr Studium aufnehmen.

Genehmigt, Bremen, 6. Dezember 2016

Der Rektor  
der Universität Bremen

### **Anlagen:**

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Weitere Prüfungsformen gemäß § 4 Absatz 1

---

<sup>1</sup> Prüfungsformen gemäß AT WB können sein: Klausuren, Projektarbeiten, Hausarbeiten, Praktikumsberichte, Portfolios, mündliche Prüfungen.

## Anlage 1: Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar.

Zeitraum	Titel	CP	P/WP/W	Prüfung	
1. Vierteljahr	Modul 1: Basismodul	6 CP	P	MP	PL
2. Vierteljahr	Modul 2: Aufbaumodul	6 CP	P	MP	PL

CP = Credit Points, P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul, MP: Modulprüfung, PL: Prüfungsleistung (= benotet); SL: Studienleistung (= unbenotet)

## Anlage 2: Weitere Prüfungsformen gemäß § 4 Absatz 1

Weitere mögliche Prüfungsformen im Weiterbildungskurs mit Zertifikatsabschluss „Deutsch als Fremdsprache für die Erwachsenenbildung“ sind:

- Unterrichtsprobe  
Die Unterrichtsprobe ist ein eigenständiger Unterricht einschließlich einer Besprechung (Fachgespräch/Reflexion) mit der Kursdozentin oder dem Kursdozenten.